

## **Mitteilung des Senats vom 7. Mai 2013**

### **Zukunft der Wohnungslosenpolitik in Bremen**

Der Senat übermittelt der Stadtbürgerschaft den beigefügten Bericht mit der Bitte um Kenntnisnahme.

#### **Beschluss der Stadtbürgerschaft vom 11. Dezember 2012**

##### **Zukunft der Wohnungslosenpolitik in Bremen**

- I. Die Stadtbürgerschaft bittet den Senat, der Stadtbürgerschaft bis Ende April 2013 ein Konzept dazu vorzulegen, wie Wohnungslosigkeit in Bremen möglichst wirksam verhindert oder abgebaut werden kann. Dieses Konzept soll insbesondere Aussagen beinhalten zu
  1. der Überwindung von Wohnungsknappheit im kostengünstigeren Segment und zur Reduzierung von Wartezeiten für Kleinwohnungen unterhalb der Mietobergrenze sowie dazu, wie das Angebot an kleinen preisgünstigen Wohnungen und Sozialwohnungen insbesondere für Ein- und Zwei-Personen-Haushalte erhöht werden kann.
  2. der Frage, wie die Zahl der in Notunterkünften und in institutionellen Sonderwohnformen (Übergangsheime, stationäre Unterbringungsformen, konzentrierte Wohnunterbringung) untergebrachten Männer und Frauen verstärkt abgebaut und stattdessen Hilfen sowohl zur Wohnungssicherung und Prävention als auch für ausreichende und bedarfsgerechte Wohnbegleitung in normalem Wohnraum und hausgemeinschaftlichen Wohnformen dezentral bereitgestellt werden können.
  3. der Frage, wie zukünftig der Zugang zu Normalwohnraum für Wohnungsnotstandsfälle der Dringlichkeitsstufen 1 und 2 verbessert und wie sichergestellt werden kann, dass wohnungslose Frauen und Männer (u. a. Alleinstehende ohne Unterkunft, Substituierte, psychisch kranke Wohnungslose) nach der intensiv wohnbegleitenden Hilfe in normalem Wohnraum verbleiben können, ohne dass nach Ablauf der Maßnahme ein Wohnungswechsel nötig wird.
  4. der Frage, wie und an welchen Stellen das in Bremen eingeführte integrierte Gesamthilfesystem weiter verbessert werden kann.
  5. der Weiterentwicklung der derzeit vorhandenen Angebote zur Unterbringung, Tagesstrukturierung, Beratung zu Fragen der Arbeit, psychischer Erkrankung und/oder Suchterkrankungen (auch Mehrfachabhängige), medizinischen Versorgung, Begegnung und Dienstleistung für wohnungslose Frauen und Männer.
  6. den weiteren Maßnahmen, die notwendig sind, um ein Anwachsen der Wohnungslosigkeit junger Frauen und Männer unter 25 Jahren zu verhindern.
  7. der Verbesserung der Datengrundlage, um statistisch gesicherte Erkenntnisse zu erhalten,
    - a) zur Verhinderung von Wohnungsverlusten, insbesondere Daten über drohende Räumungsklagen und Zwangsräumungen und darüber, wie häufig es gelingt, diese durch präventive Maßnahmen (Mietschuldenübernahme, Beratung) abzuwenden, und

- b) über die Vermittlung von Wohnraum, insbesondere über die Zahl der wohnungslosen Menschen, über die tatsächliche Zahl der insbesondere über die Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW) an diese Menschen vermittelten Normalwohnungen und hausgemeinschaftlichen Wohnformen (differenziert nach Dringlichkeitsstufen 1 und 2), die Anzahl der Ablehnungen und der hierfür maßgeblichen Gründe.
8. der Überprüfung und gegebenenfalls Verbesserung des derzeitigen Verfahrens zur Feststellung, wer von den wohnungslosen Frauen und Männern nach dem Wohnungsnotstandsvertrag die Dringlichkeitsstufe 1 oder 2 erhält, zur Rechtsgrundlage und/oder zu den Kriterien, ab wann wohnungslose und psychisch kranke und/oder suchtkranke Frauen und Männer (nach Dringlichkeitsstufe 1) in der Lage sind, einen eigenen Haushalt zu führen.
- II. Die Stadtbürgerschaft fordert den Senat auf, seinen Einfluss bei Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaften geltend zu machen, um das Angebot an Normalwohnraum im Bestand für Ein- und Zweipersonenhaushalte in Bremen, insbesondere für Zielgruppen, die am Wohnungsmarkt benachteiligt sind, zu erhöhen.

Der Senat berichtet dazu wie folgt:

Der Senat berichtet der Stadtbürgerschaft nachfolgend über sein Konzept und seine Maßnahmen zur Verhinderung bzw. zum Abbau der Wohnungslosigkeit in Bremen. Er geht dabei gleichzeitig auf die in dem Beschluss der Stadtbürgerschaft formulierten Fragen und Schwerpunkte ein.

Wesentliche Voraussetzung für die Verringerung von Wohnungslosigkeit ist die Verfügbarkeit von ausreichendem, angemessenem und bezahlbarem Wohnraum für alle Einwohnerinnen und Einwohner Bremens. Der Senat hat dazu am 28. August 2012 ein Doppel-Wohnraumförderungsprogramm für die Jahre 2012 und 2013 mit einem Darlehensvolumen von 39,2 Mio. € beschlossen. 20 % der insgesamt 700 Förderkontingente sollen dazu dienen, die Versorgung von Menschen zu verbessern, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind. Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie hat dazu am 14. März 2013 Umsetzungsmaßnahmen beschlossen, die sich auf die Versorgung von Personen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind und auf die Umsetzung der Sozialwohnungsquote beziehen. Diese und andere Themen werden im „Bündnis Wohnen“ erörtert, an dem u. a. Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen, der Wohnungswirtschaft, der Sozialverbände, der Kammern und der beteiligten Senatsressorts teilnehmen und über dessen Ergebnisse gesondert berichtet werden wird. Im Mittelpunkt der folgenden Berichterstattung stehen Konzept und Maßnahmen der Wohnungslosenhilfe, auf die sich der Beschluss der Stadtbürgerschaft im Wesentlichen bezieht. Der Senat verweist darauf, dass es sich bei der Neuaufstellung der Wohnungslosenpolitik um einen Prozess handelt, der einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird. Die im Konzept aufgezeigten Maßnahmen sind nicht abschließend zu betrachten, sondern werden im Zuge der Ambulantisierung und Dezentralisierung der Wohnungslosenhilfe für Männer und Frauen weiter ausdifferenzieren sein. Darüber hinaus wird die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen regelmäßig in der Deputation für Soziales, Kinder und Jugend berichten.

#### **Vorbemerkung: Aufgaben der Wohnungsnotfallhilfe<sup>1)</sup>**

Das Tätigkeitsfeld der Beratung, Leistungsgewährung und Unterbringung bei drohendem bzw. eingetretenem Wohnungsverlust – zusammengefasst als sogenannte Wohnungsnotfallhilfe – lässt sich wie folgt skizzieren:

In Fällen der bevorstehenden Wohnungsnot, besonders bei Kündigungen wegen Mietschulden, entsteht ein kurzfristiger und komplexer Hilfebedarf. In Bremen wird seit ca. zehn Jahren der erfolgreiche Versuch unternommen, die notwendigen beratenden Hilfen und finanziellen Leistungen bereits so rechtzeitig zu geben, dass es zur Notlage der akuten Obdachlosigkeit nicht kommt. Alle Formen der Notunter-

<sup>1)</sup> Der Begriff „Wohnungsnotfallhilfe“ ist weiter gefasst als der der Obdachlosen- und Wohnungslosenhilfe: hiermit sind nicht nur von Obdachlosigkeit betroffene Haushalte bzw. Personen gemeint, sondern auch diejenigen, die von Wohnungslosigkeit bedroht bzw. unzureichend (extrem beengt, gesundheitsgefährdend o. ä.) untergekommen sind.

bringung sind für die Kommune teurer als die Leistungsgewährung zum Wohnungserhalt. Für die Kommune und die Betroffenen zahlen sich diese Bemühungen sowohl fiskalisch als auch sozialpolitisch, nämlich unter Integrationsgesichtspunkten, aus.

Seit dem Jahr 2006 werden diese Wohnungsnotfallhilfen gebündelt und trägerübergreifend in der Zentralen Fachstelle Wohnen (ZFW) angeboten und richten sich prinzipiell an alle Wohnungsnotfälle, unabhängig von der Art ihrer Einkünfte.<sup>2)</sup>

Das nachfolgend im Einzelnen vorgestellte Bremer Hilfesystem der Wohnungsnotfallhilfe weist sieben Bereiche auf:

Die Tätigkeit der Zentralen Fachstelle Wohnen (ZFW) im Vorfeld des Wohnungsverlustes beschreibt Teil I. Kapitel II. geht auf das vorhandene und neu geschaffene Wohnungspotenzial der ZFW zur Unterbringung bei eingetretener Wohnungslosigkeit ein. Die Abschnitte III. bis VII. erläutern bisherige und neue Angebote und Hilfen für wohnungslose Menschen. Hinsichtlich der Fragen zur Datenlage wird auf die Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11. Januar 2013 „Mehr Transparenz bei den Angeboten und Kosten der Wohnungslosenhilfe“ (Drs. 18/286 S) verwiesen.

## **I. Vermeidung des Wohnungsverlustes durch die Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW)**

Obdachlosigkeit sollte nach Möglichkeit gar nicht erst entstehen. Der Erhalt der Wohnung ist sowohl aus finanzieller als auch sozialpolitischer Sicht das effektivste Mittel, die negativen Auswirkungen von Obdachlosigkeit – im Sinne einer Armutskarriere – abzuwenden.

Zur Stärkung der Präventionsarbeit und Vermeidung des Wohnungsverlustes hat die städtische Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration am 7. Oktober 2005 die Einrichtung einer Zentralen Fachstelle Wohnen (ZFW), in der präventive und Unterbringungsmaßnahmen zusammengeführt sind, beschlossen. Die ZFW wurde Ende April 2006 als Teil des Amtes für Soziale Dienste (AfSD) eingerichtet.<sup>3)</sup> Einzelheiten zur ZFW als Kooperationsmodell des öffentlichen mit freien Trägern sowie zur Wohnraumvermittlung sind der Leistungsbeschreibung in der Anlage 1 zu entnehmen. Zwischenzeitlich hat eine Erweiterung des Spektrums der an der ZFW beteiligten freien Träger durch den Arbeitersamariterbund Bremen stattgefunden.

Der Kerngedanke der Zentralen Fachstelle Wohnen lautet, alle die Wohnungsnotfallproblematik betreffenden Hilfemöglichkeiten in einer Organisationseinheit zusammenzuführen und sich sowohl dem betroffenen Personenkreis als auch den beteiligten Stellen als von ihnen bei Bedarf anwählbare Serviceleistung anzubieten. Dabei findet keine Eingrenzung auf die Personen im Leistungsbezug von SGB II und XII statt. Auch Menschen ohne Bezug von Transferleistungen soll die ZFW ebenfalls zur Beratung offenstehen.

Das Handlungsspektrum der ZFW umfasst

- unmittelbare finanzielle Unterstützung, z. B. aufgrund von Zahlungsrückständen bei Miete und/oder Nebenkosten über
- persönliche Begleitung und alltagspraktische Hilfe, z. B. bei der Wohnungssuche oder zur sozialen Integration in die Nachbarschaft (vergleiche Teil III.),

<sup>2)</sup> Folgt man der Definition der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG-W), so gelten „Einzelpersonen und/oder Familien (als) wohnungslos, die ohne eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung oder Wohneigentum institutionell (z. B. in einer Einrichtung der Wohnungslosenhilfe oder einer Notunterkunft) oder nicht institutionell (z. B. bei Freunden und Bekannten) untergebracht sind.“ Akute Obdachlosigkeit liegt bei Menschen vor, die über keine dieser Möglichkeiten verfügen. Längerfristige Obdachlosigkeit kann sich zur Armutslebenslage verfestigen, wenn zusätzliche soziale bzw. gesundheitliche Probleme hinzutreten. Zumeist sind Einzelpersonen betroffen. Zu den Ursachen und Folgen von Obdachlosigkeit vergleiche die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales: Lebenslagen im Land Bremen, Armuts- und Reichtumsbericht des Senats der Freien Hansestadt Bremen, 2009, Seite 258 ff.

<sup>3)</sup> Die Stadt Bremen hat mit diesem Beratungsangebot eine (in 2007 abgegebene) Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge umgesetzt. Der Deutsche Verein rät zum Erhalt der wohnungssichernden Kompetenzen der Kommunen auch für die Klientel/Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger der Jobcenter unter Hartz-IV-Bedingungen. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: „Empfehlungen zu den aufbau- und ablauforganisatorischen Qualitätsanforderungen der Mietschuldenübernahme und präventiven Wohnungsnotfällen durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende“, Berlin, 8. März 2007.

- Beratung zu Transferleistungen u. a. der Jobcenter,
- die Vermittlung zu weiteren Diensten, z. B. Trägern psychosozialer und medizinischer Hilfen (vergleiche Teil IV.) bis hin zu
- Akquise und Vermittlung in Wohnraum (vergleiche Teil II.) sowie
- Akutunterbringung in Notunterkünften (vergleiche Teil IV.).

Das Aufgabenspektrum der ZFW beinhaltet im Rahmen der Prävention des Wohnungsverlustes zudem die Kooperation mit Vermietern: die ZFW stellt sich diesen als Ansprechpartnerin bei Mietproblemen und mietwidrigem Verhalten zur Verfügung.

Ist der Wohnungsverlust gleichwohl eingetreten, bemüht sich die ZFW um die Vermittlung von Wohnungen. Hierzu gehört die Akquise von Wohnraum am Markt (vergleiche Teil II. weiter unten). Die Vermittlung in „normalen“ Wohnraum (abgeschlossene Wohnung, volle Mieterrechte, Privatsphäre) ist der Wunsch der meisten Wohnungslosen<sup>4)</sup> und oft auch ausreichend.

Da es trotz aller Anstrengungen nicht immer möglich ist, Normalwohnraum in ausreichendem Umfang für alle Wohnungslosen zur Verfügung zu stellen, kommt der Vermittlung in niedrighschwellige Unterbringungsformen die Bedeutung zu, ein qualifiziertes Obdach mit Mindeststandards auf Zeit zur Verfügung zu stellen, dabei gleichzeitig aber die Reintegration in ein Normalwohnverhältnis mit Mietvertrag im Blick zu behalten („Wiedervorlagesystem“).

Die organisatorische Zusammenführung der genannten Leistungen verknüpft sozial- und wohnungspolitische Initiativen, führt Informationen an einer zentralen Stelle zusammen und setzt präventive und reintegrative Hilfen koordiniert ein. Ferner leistet die Zentrale Fachstelle Wohnen einen Beitrag zur Gestaltung der kommunalen Wohnungspolitik, um die Basis für eine ausreichende Wohnungsversorgung zu verbessern.

Der folgende Teil II. geht auf den Wohnungspool, über den die ZFW bisher zurückgegriffen hat, sowie dessen künftige Ausweitung ein.

## **II. Zugang zu Wohnraum verbessern**

Die Zentrale Fachstelle Wohnen des Amtes für Soziale Dienste, u. a. als Anlaufstelle zur Unterbringung Wohnungsloser, verfügte zuletzt nur noch über ein relativ geringes Potenzial an Wohnungen für obdachlose Menschen, das ihr zur Vermittlung zur Verfügung stand.

Es handelt sich dabei zum einen um Wohnungen, die gemäß Obdachlosenpolizeirecht (OPR) einvernehmlich mit den Eigentümern, zumeist Wohnungsunternehmen, von der Wohnungshilfe des AfSD öffentlich-rechtlich belegt werden. Das sind zurzeit noch ca. 100 Wohnungen. Auf diese Weise wird das Eintreten akuter Obdachlosigkeit vermieden, die Betroffenen verlieren jedoch rechtlich ihren Mieterstatus. Besonders bedeutsam ist, dass auf diesem Weg insbesondere Familien nicht (mehr) in Notunterkünften, Schlichtbausiedlungen oder Hotels/Pensionen untergebracht werden mussten.

Die Zahl dieser OPR-Wohnungen ist seit ca. 15 Jahren rückläufig, weil es durch ein (im Jahr 2003 eingerichtetes) befristetes Projekt, das sogenannte Umzugsmanagement, der ZFW gelungen ist, diese Menschen in Normalwohnraum mit eigenem Mietvertrag zu vermitteln bzw. die öffentlich-rechtliche Nutzung vertraglich in ein privates Mietverhältnis umzugestalten. Diese Umsteuerung hatte zum einen den fiskalischen Hintergrund, dass sie die Wohnungshilfe des AfSD von hohen Kosten, die bei OPR-Nutzung entstanden, entlastet hat. Zum anderen gab/gibt sie den OPR-Nutzern als Mieterinnen und Mietern ihre Eigenverantwortung zurück und trägt damit zu deren (Re-)Integration bei.

Betrug die Zahl der OPR-Wohnungen Ende der Neunzigerjahre noch ca. 3 000 Wohnungen, so erreicht sie mit gegenwärtig ca. 100 nur noch etwa 5 % des Ausgangsbestandes.

### **II.1 Vereinbarungen mit Wohnungsbaugesellschaften**

Die ZFW hat im letzten Jahr zur Erweiterung des verfügbaren Wohnraums mehrere Vereinbarungen mit Wohnungsbaugesellschaften geschlossen.

<sup>4)</sup> Vergleiche Busch-Geertsema, Volker: Strategien gegen Wohnungslosigkeit in anderen Ländern Europas, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit, 1/2013, S. 80 ff.

Im Rahmen einer Vereinbarung mit der GEWOBA werden monatlich drei Wohnungssuchende mit dringendem Bedarf an eine zentrale Ansprechpartnerin bei der GEWOBA gemeldet. In einem gemeinsamen Vermittlungsprozess werden dann passende Wohnungsangebote gesucht. Zudem hat sich die GEWOBA bereit erklärt, der Inneren Mission als Partner für die Vermittlungen von Bewohnern des Übergangwohnheims zur Verfügung zu stehen. Die GEWOBA engagiert sich darüber hinaus bei der Wohnungsvergabe für Asylsuchende, die aus dem Übergangwohnheim ausziehen. Weiterhin besteht eine Vereinbarung mit der BREBAU sowie mit der Bremischen Gesellschaft. Auch diese Wohnungsbaugesellschaften haben sich bereit erklärt, monatlich zwei bzw. drei Wohnungssuchende mit dringendem Bedarf mit Wohnungen zu versorgen, sofern eine geeignete Wohnung vorhanden ist und die Wohnungssuchenden in die Mietergemeinschaften passen. Alle Mieter, die auf diesem Weg vermittelt werden, bekommen einen Mietvertrag. Im Einzelfall kann eine Garantierklärung für etwaige Schäden übernommen werden. Bisher konnten alle Mietverträge allerdings ohne entsprechende Zusagen abgeschlossen werden.

Mit der Bremischen Gesellschaft wurde zudem ein Vertrag über einen Pool von 13 Wohnungen abgeschlossen. Die Überlassung dieser Wohnungen erfolgte zunächst auf OPR-Basis. Nach 15 Monaten soll die Einweisung in ein Mietverhältnis umgewandelt werden. Voraussetzung dafür ist, dass es vorher keine Versäumnisse bei den Mietzahlungen und keine Störung im Mietverhältnis gab.

Ziel ist es, mit weiteren Wohnungsgesellschaften solche oder ähnliche Vereinbarungen abzuschließen.

## II.2 Kooperation mit dem Verein Wohnungshilfe

Des Weiteren kann die ZFW obdachlose Menschen zur Wohnunterbringung an den Verein Wohnungshilfe e. V. vermitteln. Auf diesem Weg sind gegenwärtig ca. 350 Personen in ca. 200 Wohnungen untergebracht (vergleiche hierzu Teil III.), überwiegend Paare und Einzelpersonen. Der Verein begleitet die Mieterinnen und Mieter, bei denen es sich überwiegend um Menschen mit besonderem sozialen Hilfebedarf handelt, vorübergehend im Hinblick auf die Sicherung des Mietverhältnisses (Einzelheiten vergleiche weiter unten, Teil III.2).

## II.3 Weiterentwicklung des Wohnungsnotstandsvertrags

Der „Bremer Vertrag“ ist ein seit 1981 bestehendes Kooperationsmodell zwischen den ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen und der Stadt Bremen. Er diente dazu, sowohl das Interesse der Baugesellschaften an einer eigenständigen Mieterinnenauswahl/Mieterauswahl als auch das der Sozial- und Wohnungspolitik an einer (Re-)Integration benachteiligter und wohnungs- bzw. obdachloser Menschen in normale Wohn- und Lebensverhältnisse miteinander zu verbinden. Der Vertrag diente „zur Abwendung einer Verordnung nach § 5a des Wohnungsbindungsgesetzes“ (aus der Präambel, Seite 1 des Vertrags), die die freie Auswahl des Mieters beschränken würde (§ 5a WoBindG: Dreivorschlag seitens der Stadt Bremen – damals Amt für Wohnung und Städtebauförderung – an das Wohnungsunternehmen für die Mieterauswahl). Die Stadt verzichtet auf die gesetzlichen Möglichkeiten der Einschränkung der Mieterauswahl, und die Unternehmen erklären sich im Gegenzug bereit, bestimmte benachteiligte Personengruppen mit Wohnraum zu versorgen. Die Stadt hat mit diesem Vertrag die Installierung von Sonderwohnformen (z. B. städtische Unterkünfte) vermeiden können.

1991 wurden in der Stadt Bremen bei einem Bestand von ca. 61 000 Sozialwohnungen noch jährlich ca. 4 000 Wohnungen vermietet und davon mehr als ein Drittel (ca. 1 600) an Wohnungsnotstandsfälle. Aufgrund des stark rückläufigen Bestands sozial gebundener Wohnungen (2001: ca. 20 000 Wohnungen, 2011: Rückgang auf 8 000 Wohnungen) sowie einer veränderten Eigentümerstruktur der Wohnungsunternehmen durch Privatisierungen fiel auch die Zahl der in Wohnraum vermittelten Wohnungsnotstandsfälle auf ca. 400/Jahr (2001) und ca. 100 im Jahr 2011.<sup>5)</sup>

Im Rahmen des seit 2012 bestehenden stadtweiten und institutionenübergreifenden „Bündnis für Wohnen“ wurde u. a. über eine Belebung des Wohnungsnotstandsvertrags diskutiert. In einem Gespräch des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr und der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen mit Vertretern der Wohnungswirtschaft und der Bremer Aufbau-Bank zu diesem Thema wurde vereinbart,

<sup>5)</sup> Vergleiche Drucksache 18/552 vom 28. August 2012: „Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr: Soziale Aspekte der Wohnungsbaupolitik in Bremen“.

dass zukünftig der entsprechende Vermerk („Wohnungsnotstand“) bei der B-Scheinbeantragung und -ausstellung wieder ausgefüllt wird. Da aber der größte Teil der Wohnungen auch bei den Wohnungsbaugesellschaften nicht mehr einer Bindung unterliegt und daher hierfür kein B-Schein mehr erforderlich ist, wurde außerdem ein Schreiben entwickelt, das die ZFW ausstellt. Die Wohnungssuchenden geben dieses dann bei den Wohnungsbaugesellschaften ab. Die ZFW wird benachrichtigt, wenn ein Wohnungsangebot ausgestellt wird.

#### II.4 Kooperation mit Immobilien Bremen

Die ZFW kooperiert mit Immobilien Bremen zur Nutzbarmachung von leer stehendem Wohnraum. Immobilien Bremen hat eine Liste von möglichen vermietbaren Wohnungen erstellt. Gemeinsam wird nun für jede Wohnung errechnet, welche Mittel zur Renovierung der Wohnungen notwendig sind. Ziel ist es, möglichst viele der leer stehenden Wohnungen zur Vermietung an von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen bzw. Bewohnerinnen/Bewohner von Übergangwohnheimen (im Asylverfahren) zur Verfügung zu stellen.

#### II.5 Vorschlagsverfahren im Rahmen der Wohnungsneubauförderung

Im Rahmen der Wohnungsneubauförderung wurde festgelegt, dass 25 % der neu gebauten Wohnungen mit einer B-Scheinberechtigung belegt werden müssen. Preisgünstiger Wohnraum muss somit zukünftig in allen Neubaugebieten zur Verfügung gestellt werden. 20 % dieser preisgünstigen Wohnungen sollen Menschen mit besonderen sozialen Problemlagen vorbehalten werden. Die Vergabe dieser Wohnungen wird über die ZFW abgewickelt werden. Ein entsprechendes Verfahren wurde im Rahmen des Bündnisses für Wohnen einhellig verabschiedet und durch die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie am 14. März 2013 beschlossen.

### III. Begleitende Hilfen für wohnungslose Menschen

Menschen, die sich in Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe aufhalten und/oder von Obdachlosigkeit bedroht sind, befinden sich zum Teil zusätzlich in einer persönlichen und sozialen Problemlage, deren Überwindung nicht immer unmittelbar aus eigenen Kräften möglich ist.

Alle in diesem Kapitel beschriebenen Hilfsangebote werden flankierend zu den materiellen Leistungen und kostenerstattungsfrei individuell zur sozialintegrativen Unterstützung und lebenspraktischen Begleitung erbracht. Die Absicherung des Existenzminimums schützt nur in dem Maße vor materieller und psychischer Armut und Verelendung, wie es gelingt, individuelle Möglichkeiten zur Verbesserung der Lebenslage zu entwickeln und zu nutzen.

Aus einem abgestuften System von ambulanten Maßnahmen wird je nach Grad des Unterstützungsbedarfs bei Bezug einer eigenen Wohnung die erforderliche ausgewählt.

Ziel ist, dass die Mieterinnen und Mieter nach der Phase der intensiv wohnbegleitenden Hilfe in ihrer Wohnung verbleiben können, ohne dass nach Ablauf der ambulanten Maßnahme ein Wohnungswechsel nötig wird.

Für psychisch, sucht- und drogenkranke Menschen gibt es darüber hinaus keine weiteren speziellen Hilfen, die sich nur auf Wohnungslosigkeit beziehen. Für diese Zielgruppen existieren regionale Beratungsangebote (psychiatrische Behandlungs- und Drogenhilfezentren) sowie ambulante und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe, die auch bezüglich der Wohnungslosigkeit präventive oder unterstützende Ziele verfolgen.

#### III.1 Niedrigschwellige Begleitung zum Wohnungseinstieg: Projekt der ZFW: „Obdachlotse“

Ein Teil der Wohnungssuchenden oder wohnungslosen Menschen zeichnet sich durch teilweise sehr komplexe Problemlagen und psychische Beeinträchtigungen aus. Das Abwickeln von Behördengängen oder rechtzeitiges Erscheinen bei Wohnungsbesichtigungen gehören bei diesen Menschen zu Alltäglichkeiten, die nicht allein bewältigt werden können. Als Projekt im Rahmen des Landesprogramms „Lokales Kapital für Soziale Zwecke“ (LOS) steht nun für solche Fälle ein „Obdachlotse“ zur Verfügung. Er kann die Wohnungslosen im Bedarfsfall zu Ämtern oder z. B. Wohnungsbesichtigungen begleiten (Projektlaufzeit 1. Januar bis 31. Dezember 2013).

### III.2 Begleitende Hilfen zur Wohnungssicherung

Projekt der ZFW: „Stay In! Wohnfähigkeit sichern – in Arbeit kommen“

Mit dem LOS-Projekt „Stay In“ soll niedrigschwellig der Wohnungseinstieg erleichtert werden. Viele Menschen, die durchaus komplexe Problemlagen mitbringen, lehnen eine sozialpädagogische Betreuung in ihrem privaten Umfeld ab. Das Projekt „Stay In“ ist daher bewusst nicht sozialpädagogisch ausgerichtet, sondern will versuchen, den Schwerpunkt auf die nachbarschaftliche Integration und soziale Teilhabe (auch Arbeitsmarktzugang) zu legen, um Konflikte bereits im Anfangsstadium zu minimieren. Das Projekt befindet sich derzeit in der Bewilligungsphase.

Wohnungssichernde Begleitung durch den Verein Wohnungshilfe

Der Verein versorgt Menschen, die von Obdachlosigkeit bedroht oder betroffen sind, mit Wohnraum und begleitet seine Mieterinnen und Mieter im Hinblick auf die Absicherung des Mietverhältnisses und die Einübung eines eigenständigen Wohnverhaltens (vergleiche oben).

Im Einzelnen handelt es sich z. B. um Leistungen bei Mietvertragsabschluss (u. a. Einholung von Zustimmungen, Regelungen zur Absicherung der Mietzahlungen, Wohnungsprotokolle), bei der Wohnraumsicherung (z. B. Überwachung der fälligen Zahlungen, Bearbeitung von Beschwerden aus der Nachbarschaft, Gespräche zur Konfliktbewältigung, Hausmeistereinsätze) und zur Durchführung eines geregelten Auszugs bzw. Abschlusses eines unbegleiteten eigenständigen Mietvertrages. Hierfür erhält der Verein ein Leistungsentgelt im Rahmen einer Vereinbarung mit der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen.

Etwa die Hälfte der Mieterinnen und Mieter lebt bereits längere Zeit im Hilfesystem bzw. ist dort mehrfach wegen Wohnungsverlustes anhängig gewesen. Der Verein arbeitet insofern sowohl im Vorfeld zur Vermeidung von langjährigen Obdachlosenkarrerien, als auch an deren Bewältigung und der Reintegration Langzeitwohnungsloser in ein normales Wohnumfeld.

### III.3 Aufsuchende Hilfe in der eigenen Wohnung

Hierbei handelt es sich um eine ambulante Maßnahme gemäß Kapitel 8 SGB XII bzw. § 16a Ziffer 3 SGB II, die bereits in der Phase der Wohnungssuche beginnen kann. Maßnahmeanbieter sind der Verein für Innere Mission (VIM), der Verein Hoppenbank e. V. sowie die Hans-Wendt-Stiftung jeweils für ihre Zielgruppe.

Die Maßnahme richtet sich an (junge) Erwachsene, bei denen besondere Lebensverhältnisse wie

- fehlende oder nicht ausreichende Wohnung,
- ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage,
- gewaltgeprägte Lebensumstände
- Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder
- vergleichbare nachteilige Umstände bestehen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsuchenden Hilfe (VIM) unterstützen ehemals obdachlose, nun in eigenen Wohnungen lebende Frauen und Männer dabei, ihre Selbstständigkeit weiter zu festigen. Dieses Angebot gilt auch für Personen, die in unsicheren Wohnverhältnissen (Hotels, bei Bekannten etc.) leben. Hier steht die Unterstützung bei der Wohnungssuche im Vordergrund.

Näheres ist den Leistungsbeschreibungen/Konzepten der Maßnahmeträger zu entnehmen (vergleiche dazu die Berichterstattung an die städtische Deputation für Soziales, Vorlage 23/07).

### III.4 IBEWO (Intensiv begleitetes Wohnen)

Hierbei handelt es sich um eine ambulante Maßnahme gemäß Kapitel 8 SGB XII, in die auch SGB-II-Leistungsbezieherinnen/-Leistungsbezieher vermittelt werden können. Eine konzeptionelle Anpassung dieser Maßnahmeform in Trägerschaft des VIM wird im Zuge der Auflösung seiner stationären Betreuungsmaßnahme ÜWH erfolgen.

Zweiter Maßnahmeanbieter ist der Verein Bremische Straffälligenbetreuung (VBS) für seine Zielgruppe.

Betreuungsziele (des VIM) sind im Wesentlichen:

- Erweiterung vorhandener Ressourcen,
- Befähigung grundlegender alltagspraktischer Fähigkeiten,
- Integration in den Stadtteil (Ärzte, Ämter, Institutionen, Beratungsstellen, Treffpunkte, Arbeit),
- Motivation zur Aufnahme von Freizeitaktivitäten im Stadtteil und sozialer Kontakte,
- Bearbeitung vorhandener Suchtprobleme,
- Psychische, physische und soziale Stabilisierung,
- Anbindung an ärztliche Versorgung,
- Schuldenregulierung,
- Befähigung zur Wohnraumbewirtschaftung,
- Befähigung zum Wohnraumerhalt,
- Aufbau einer sinnvollen Tagesstruktur,
- Beschaffung, Anmietung und Erhaltung von Wohnraum sowie
- Existenzsicherung.

#### **IV. Notunterbringung bei akuter Obdachlosigkeit**

In Bremen wurden – als niedrigschwelliges Akutsystem bei Obdachlosigkeit – vier Notunterkünfte freier Träger für obdachlose Menschen eingerichtet. Sie sind auf den speziellen Hilfebedarf der heterogenen Gruppe der obdachlosen Menschen eingestellt.

Es handelt sich um

- das Jakobushaus der Inneren Mission für alleinstehende wohnungslose Männer in Stadtmitte (45 Plätze),
- die Frauenübernachtungseinrichtung Abbentorstraße, ebenfalls in Trägerschaft der Inneren Mission (acht Plätze) in Stadtmitte,
- die Notunterkunft der Hohehorst gGmbH „La Campagne“ in Hemelingen für drogenabhängige obdachlose Menschen (31 Plätze) und schließlich das
- „Sleep Inn Neuland“ des Arbeitersamariterbundes in Oberneuland, ebenfalls für drogenabhängige Männer und Frauen (24 Plätze).

Die Notunterkunft beinhaltet die Unterbringung von akut wohnungslosen Männern und Frauen. Die Aufnahme ist 24 Stunden an jedem Wochentag möglich. Insgesamt stehen in diesen vier Unterkünften 108 Plätze zur Verfügung. Im Jahr 2012 wurden 766 Personen in den genannten Notunterkünften aufgenommen (634 Personen haben die Notunterkünfte im gleichen Zeitraum wiederum verlassen).

Für eine große Gruppe, nämlich die Hälfte der Nutzerinnen/Nutzer, stellt die Notunterkunft jedoch eine kurzfristige Überbrückungshilfe dar und erfüllt damit ihren Charakter als Notquartier auf (kurze) Zeit.

Obdachlosigkeit ist bei ca. der Hälfte der Frauen der Kulminationspunkt komplexer Schwierigkeiten und nicht die Primärproblematik. Materielle Armut und Ausgrenzung als häufigste Ausgangslagen verknüpfen sich z. B. mit Ausbildungsdefiziten, psychischen Auffälligkeiten und Suchterkrankungen. Was die Notunterkunft für Frauen angeht, so ist die Entwicklung des Profils der Einrichtung und der Abbau längerer Verweilzeiten besonders stark verknüpft mit der Frage nach dem Versorgungsgrad angrenzender Hilfesysteme.

Das Vorhalten niedrigschwelliger, professionell unterstützter Unterbringungsformen für Obdachlose – für eine kleine Gruppe auch mit Langzeitaufenthalten – bleibt für einen Teil der Nutzerinnen/Nutzer in Anbetracht der Chronifizierung und zum Teil Schwere ihrer Erkrankungen und sozialen Defizite notwendig.

Außerdem werden Obdachlose (alleinstehende Wohnungslose) ohne besondere soziale und/oder gesundheitliche Probleme übergangsweise in Einfachhotels ohne Betreuung untergebracht (Daten 2012: 130 Plätze in sieben gewerblichen Schlichthotelunterkünften, Nutzung durch 530 obdachlose Menschen).

Diese Plätze stellen die kostengünstigste Form der niedrighschwelliger Unterbringung dar, allerdings ohne Anteile einer gesundheitlichen und sozialen Grundversorgung, wie sie die Notunterkünfte vorhalten.

Die grundsätzlich denkbare Möglichkeit, auch Drogenabhängige – insbesondere Kurzzeitznerinnen/Kurzzeitzner – aus Kostengründen in Einfachhotels und -pensionen (Tagesmiete ca. 20 €) unterzubringen, wird nur in Einzelfällen verfolgt. Bei den Klientinnen/Klienten besteht in der Regel ein hoher psychosozialer und gesundheitlicher Betreuungsbedarf, der in den Hotels nicht gewährleistet werden kann. Erfahrungsgemäß stoßen auch die alltäglichen, stark szenespezifischen Verhaltensweisen drogenkonsumierender Nutzerinnen/Nutzer schnell an die Grenzen der Anforderungen von Einfachhotels und führen oft zum Verlust anderer Gäste.

Der Zugang zu allen Einrichtungen/Hotels/Pensionen erfolgt über die ZFW. Das Casemanagement für alle Bewohnerinnen und Bewohner liegt ebenfalls bei der ZFW, die den Aufenthalt insofern begleitet. (Einzelheiten zum Profil der Notunterbringung in Bremen sind der Deputationsvorlage 23/07 zu entnehmen. Dort finden sich auch Daten zu Preisen, Ausgaben und zur Nutzung).

## **V. Stationäre Hilfen für langjährig obdachlose Menschen**

Der Verein für Innere Mission (VIM) ist Träger zweier Einrichtungen für Menschen, die durch langjährige Obdachlosigkeit, in der Regel verbunden mit Alkoholabhängigkeit, eines Rahmens bedürfen, der geeignet ist, ihre (weitere) Verelendung zu verhindern und ihre Situation zu stabilisieren.

### **Adelensstift**

Im Adelensstift werden wohnungslose (meist ältere) alleinstehende, überwiegend alkoholranke Männer und Frauen betreut. Ein großer Teil der Menschen hat viele Jahre auf der Straße gelebt, hat besondere soziale Schwierigkeiten und/oder zeigt psychische Auffälligkeiten. Der Schwerpunkt der Hilfe besteht nicht im therapeutischen Bereich, sondern in der alltäglichen Versorgung sowie Begleitung und Unterstützung in allen lebenspraktischen Angelegenheiten. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Bereitschaft und Fähigkeit, sich in die Hausgemeinschaft einfügen zu können. Männer und Frauen, die der Pflege bedürfen, können nicht versorgt werden. Abstinenz ist keine Aufnahmebedingung und kein Hauptziel der Betreuung!

### **Isenbergheim**

Im Isenbergheim werden ältere alkoholabhängige Männer, die wohnungslos waren und ihr Leben nicht mehr allein meistern können, betreut.

Eine bewohnergerechte Tagesstruktur hilft ihnen bei der Bewältigung des Alltags. Die gesundheitliche Versorgung wird durch regelmäßige Arztvisiten gewährleistet. Aktivitäten im Freizeitbereich sowie Mitwirkungsmöglichkeiten in Haus und Hof können auf freiwilliger Basis wahrgenommen werden. Im Isenbergheim darf Alkohol „sozialverträglich“ konsumiert werden.

## **VI. Weiterentwicklung zum ambulanten Wohnen**

Es ist geplant, die bisherige gemeinsame Unterbringung verschiedener Hilfeformen unter dem Dach des Jakobushauses aufzulösen. Ob dabei der Standort insgesamt aufgegeben werden kann, ist von mehreren Faktoren abhängig und kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

### **VI.1 Auflösung der stationären Übergangseinrichtung (ÜWH) im Jakobushaus**

Das bisherige Übergangwohnheim für alleinstehende Wohnungslose als Teil des Jakobushauses soll aufgelöst und durch ambulante Betreuung (IBEWO mit entsprechend angepasstem Konzept, u. a. Erweiterung für Frauen) in eigenem Wohnraum ersetzt werden.

Einige Bewohner des Übergangwohnheims sind bereits in eigenem Wohnraum bei einer Wohnungsgesellschaft umgezogen (Stand Januar bis Mitte März 2013: drei Personen).

### **VI.2 Umzug der Notunterkunft für Männer in ein neues, kleineres Objekt mit privaten Einzelzimmern**

Durch den Wegfall des Maßnahmetypus „Übergangwohnheim“ wird es prinzipiell möglich, die bisherige Notunterbringung im Jakobushaus (wie auch den Tagesauf-

enthalt, siehe weiter unten VII.I) in einem räumlich kleineren Rahmen zu organisieren und die für die Bewohner und Nutzer teilweise als stigmatisierend empfundene Fixierung an die „Szene“ des „Papageienhauses“ aufzugeben. Sofern ein geeignetes Objekt gefunden und zu vertretbaren Konditionen genutzt werden kann, soll die Notunterkunft für Männer in einem neuen Objekt, das baulich deutlich kleiner ist, untergebracht werden (40 Plätze).

Die Unterbringung von wohnungslosen Männern soll künftig in dem neuen Objekt in der Regel in Einzelzimmern erfolgen. Dies ermöglicht eine Privatsphäre, die für viele Betroffene durch das Leben auf der Straße verlorengegangen ist. Bei Akutaufnahmen und bei Bewohnern, die nur eine kurze Verweildauer planen, kann eine Unterbringung in Drei- bis Vierbettzimmern erfolgen.

Für die Bewohner werden Zimmer/Schlafplätze, ein Aufenthaltsraum, sanitäre Anlagen sowie Gelegenheiten zum Wäschewaschen und Kochen vorgehalten. Letzteres Angebot soll der Normalisierung des Wohnens dienen. Alltagspraktische Fähigkeiten sollen erhalten bzw. wieder angeeignet werden können.

Die maximale Aufenthaltsdauer soll nicht mehr als drei Monate betragen. In begründeten Einzelfällen kann sie verlängert werden. Voraussetzung hierfür ist die Intensivierung der Erst- bzw. Ausstiegsberatung der ZFW in den ersten drei Monaten des Aufenthalts in der Notunterkunft mit dem entsprechenden zusätzlichen Personal.

## **VII. Weitere Hilfen für wohnungslose Menschen**

### **VII.1 Umzug des „Jakobustreff – Offene Angebote“**

Dieses derzeit im Jakobushaus verortete Angebot könnte im Zuge einer möglichen Auflösung des Jakobushauses in Stadtnähe, d. h. näher in das Umfeld des Hauptbahnhofs rücken.

Es stellt für wohnungslose, ehemals wohnungslose und von Armut betroffene Menschen ein offenes und niedrigschwelliges Angebot der Basisversorgung und Grundberatung in folgenden Bereichen zur Verfügung:

- Tagesstreff,
- günstiger Mittagstisch,
- Aktivierung in Arbeit und Beschäftigung („Tagelöhnerprojekt“),
- Angebote durch Menschen im „Freiwilligen Sozialen Engagement“ für die Besucherinnen/Besucher des Tagestreffs,
- Aufsuchende Brennpunktarbeit (ABA),
- Möglichkeit einer postalischen Anschrift,
- Kontaktmöglichkeiten zu Mitarbeitenden auch nach bereits abgeschlossenen Betreuungsmaßnahmen,
- Medizinische Notversorgung (MVO e. V.),
- Gepäckaufbewahrung,
- Kleidermagazin,
- sanitäre Anlagen und
- Wäscherei.

### **VII.2 Medizinische Basisversorgung**

Im Rahmen einer medizinischen und psychosozialen Grundversorgung wird die Gruppe der erwachsenen alleinstehenden Obdachlosen, überwiegend Männer, bei denen in vielen Fällen eine ausgeprägte Alkoholproblematik vorliegt, in den Einrichtungen der Obdachlosen- und Wohnungshilfe auch mit suchtspezifischen Angeboten versorgt.

Mangelnde Zukunftsperspektiven, Schädigungen durch chronische Begleiterkrankungen und fehlender Wohnsitz sind hohe Hürden, die den Zugang zu externen therapeutischen Hilfen erschweren.

Verein zur Förderung der medizinischen Versorgung Obdachloser im Land Bremen e. V. (MVO)

Seit der Gründung des MVO 1998 sorgen als Träger der Verein für Innere Mission, das Bremer Gesundheitsamt sowie die Ärztekammer Bremen mit engagierten Ärztinnen und Ärzten für eine niedrigschwellige medizinische Versorgung armer bzw. obdachloser Männer und Frauen.

Das sowohl in der Frauennotunterkunft als auch im Jakobushaus mehrfach wöchentlich vorgehaltene Angebot umfasst eine Basisdiagnostik, eine Basisversorgung mit Wundversorgung, Verbandswechsel und gezielte Therapie, z. B. bei Befall von Parasiten, sowie die Organisation der weiterführenden Versorgung mit Verweis auf medizinische Angebote.

Die Finanzierung erfolgt aus Spendengeldern, durch die Ärztekammer Bremen, das Bremer Gesundheitsamt sowie aus Quartalsabrechnungen mit der Kassenärztlichen Vereinigung. Pro Jahr werden ca. 350 Wohnungslose medizinisch behandelt, zusätzlich ergeben sich weitere rund 350 Kontakte zu Menschen im Graubereich der Wohnungslosen.

### VII.3 Teilhabe durch Arbeit und Beschäftigung

#### Angebote nach § 11 Abs.3 SGB XII

Für Personen im Leistungsbezug des SGB XII, bei denen die Vermittlung in Arbeit und Beschäftigung und eine allgemeine Normalisierung der Lebenslage – weitgehend unabhängig von der Lage am Arbeitsmarkt – durch die individuelle psychosoziale Situation eingeschränkt sind, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit der Tätigkeit gemäß § 11 Abs. 3 SGB XII vorgesehen:

Das Angebot einer sozialintegrativen Tätigkeit gemäß SGB XII und die Möglichkeit der Anerkennungsprämie erfolgt derzeit in der Nachfolge des vorherigen Programms „Hilfe zur Arbeit gemäß §§ 18 ff BSHG“ im Wege einer Übergangsregelung. Es handelt sich um mithelfende, selbstwertstiftende Tätigkeiten, z. B. in Tagesstätten und stationären Einrichtungen.

Darüber hinaus sind weitere Betätigungstypen entwickelt worden, die nachstehenden Gesichtspunkten folgen:

- Das Angebot von Tätigkeiten gemäß § 11 Abs. 3 SGB XII soll dem Zweck der Aktivierung im Alltagsleben dienen.
- Durch den Einsatz von Tätigkeiten gemäß § 11 Abs. 3 SGB XII sollen vorhandene Kompetenzen im Einzelfall freigelegt, angesprochen und nach Möglichkeit ausgebaut werden.
- Weiteres Ziel eines Angebots ist die Orientierung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. auf die beschäftigungsintegrativen Instrumente des SGB II.
- Rückkehrer aus der Leistungs- und Kostenträgerschaft des SGB II sollen in einer Tätigkeit gemäß § 11 Abs. 3 SGB XII aufgefangen werden können.

Maßgeblich ist, dass den Unterschieden in den individuellen berufsbiografischen und persönlichen Möglichkeiten Rechnung getragen wird. Ende 2012 waren ca. 220 Menschen in diesen niedrigschwelligen Maßnahmen beschäftigt.

#### Lokales Kapital für soziale Zwecke (LOS)

Bezogen auf die Weiterentwicklung einer sozialen Stadtgesellschaft ist die Aktivierung und Unterstützung „von Mensch zu Mensch“ eine gesellschaftliche Antwort auf sich verändernde Familienstrukturen, auf den Rückgang oder den Verlust organischer, verwandtschaftlicher und nachbarschaftlicher Netzwerke zur Bewältigung der „Wechselfälle“ des Lebens. Sie stellt eine Gegenstrategie gegen die Zunahme von Isolation und die Einschränkung gesellschaftlicher Teilhabe dar.

Die Ermöglichung gesellschaftlichen Engagements, die Entwicklung lokaler Identität und die Förderung des sozialen Zusammenhaltes sind u. a. Ziel und Gegenstand der Förderung im Rahmen des Bremer Landesprogramms „Lokales Kapital für Soziale Zwecke“ im Förderzeitraum 2008 bis 2013. Im Rahmen dieses Programms wurde 2008 erstmalig die spezifische Förderung von Personen mit besonderen arbeitsmarktpolitischen Bedarfen implementiert (Förderschiene 3). Bei dieser Förderung steht nicht der Gebietsbezug im Vordergrund, sondern die individuelle Benachteiligung und der fehlende Zugang zu arbeitsmarktqualifizierenden Instrumenten. Es handelt

sich bei der adressierten Zielgruppe des Programms überwiegend um Suchtkranke, Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gemäß § 67 SGB XII und psychisch kranke Menschen. Für diese gelten die beschriebenen Isolationstendenzen im besonderen Maße.

Das Instrument der LOS-Projekte wird derzeit von der ZFW für Hilfestellungen zum Einstieg in normale Mietverhältnisse genutzt (vergleiche weiter oben, Teile III.1 und III.2).

## ANLAGE

### Leistungsbeschreibung 2006<sup>1)</sup>

#### Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW) Bremen

#### – Kooperationsmodell zwischen der Stadt Bremen und freien Trägern der Wohlfahrtspflege –

### 1. Name und Trägerschaft

Die Trägerschaft der Zentralen Fachstelle Wohnen (ZFW) ist als Kooperationsmodell zwischen der Stadt Bremen (Kommune) und freien Trägern der Wohlfahrtspflege konzipiert. Alle an der Fachstelle teilhabenden Partner sind unter einem Dach im Tivolihochhaus/AfSD tätig.<sup>2)</sup>

An der Zentralen Fachstelle Wohnen sind folgende Institutionen/Träger beteiligt:

- für die Gesamtsteuerung, Controlling, Präventionsberatung, Leistungsgewährung in Wohnungsnotfällen und ordnungsrechtliche Obdachlosenunterbringung: das Amt für Soziale Dienste (bisher: Wohnungshilfe des AfSD),
- für die Beratung und Vermittlung (in Unterkünfte/Wohnraum) von Straffälligen, Inhaftierten, Haftentlassenen und deren Angehörigen: der Verein Bremische Straffälligenbetreuung,
- für die Beratung, Vermittlung (in Unterkünfte/Wohnraum) und Unterbringung von alleinstehenden Wohnungslosen: der Verein für Innere Mission Bremen,
- für die Beratung, Vermittlung (in Unterkünfte/Wohnraum) und Unterbringung von Drogenabhängigen: die Hohehorst gGmbH.

Neben diesen vier Partnern, die sowohl Kernaufgaben der ZFW wahrnehmen als auch Leistungen für die ZFW übernehmen<sup>3)</sup>, beteiligen sich in enger Kooperation weitere freie Träger an der ZFW als externe Leistungserbringer:

- für die Beratung und Zuweisung von Drogenabhängigen in das Unterbringungssystem aus niedrigschwelligem Drogenhilfeeinrichtungen: „Comeback“ (Clearingstelle),
- für die Unterbringung von Drogenabhängigen: der Arbeitersamariterbund (Sleep In) und Hohehorst gGmbH (La Campagne),
- zielgruppenübergreifend für die Akquise, Vermittlung und Unterbringung in Normalwohnraum für alle genannten Zielgruppen (Klientel BAgIS/SGB II und AfSD/SGB XII) sowie für Menschen ohne weiteren Hilfebedarf zur Vermeidung des Einstiegs in das Hilfesystem (Schwerpunkt: Klientel der BAgIS/SGB II): der Verein Wohnungshilfe.

Im Folgenden wird die ZFW im Hinblick auf ihre Ziele, Kernaufgaben, das Segment „Beratung und Vermittlung“, dessen Standards sowie einige organisatorische/formale Aspekte skizziert.

Die Leistungsbeschreibungen des Bereichs Beratung des AfSD, des Vereins Straffälligenbetreuung, der Inneren Mission, Hohehorst und der beteiligten Partner, soweit sie sich auf Einzelleistungen der Unterbringung beziehen, sind in der Anlage beige-fügt bzw. wird darauf verwiesen (Notunterkünfte Hohehorst und ASB für Drogenabhängige, Notunterkünfte Innere Mission (IM) für alleinstehende wohnungslose Männer und Frauen, H/P Steuerung IM, Wohnunterbringung Verein Wohnungshilfe).

<sup>1)</sup> Die Leistungsbeschreibung der Projektgruppe der unter 1. genannten Partner (21. September 2005) wurde nach Abschluss der Übertragungsvereinbarung mit der BAgIS und dem AfSD, FA 4, überarbeitet und ergänzt (Mai 2006).

<sup>2)</sup> Die jetzige räumliche Nähe zu den Zentralen Wirtschaftlichen Hilfen/besondere Sozialhilfe und zu den Beratungsstellen der Träger (psychosoziale Betreuung) bleibt bestehen.

<sup>3)</sup> Einzelheiten zur Aufgabenwahrnehmung und -abgrenzung vergleiche weiter unten, Teil 3.

## 2. Zielsetzung

Wohnen ist eines der Grundbedürfnisse des Menschen. Drohende Wohnungslosigkeit oder bereits eingetretene Obdachlosigkeit beeinträchtigen die Möglichkeiten, am Erwerbsleben und am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

Der Vermeidung des Wohnungsverlustes (Prävention) bzw. der Versorgung mit Wohnraum kommen daher für den Einzelnen und die Sozialpolitik eine hohe Bedeutung zu.

Die Vorstände und Geschäftsführer der Träger sowie die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sehen sich diesem Ziel verpflichtet. Die gemeinsamen Bemühungen zur Sicherung und zum Erhalt bestehenden Wohnraums dienen dieser Absicht.

Der Kerngedanke der Zentralen Fachstelle Wohnen (ZFW) lautet, alle die Wohnungsnotfallproblematik betreffenden Hilfemöglichkeiten in einer Organisationseinheit zusammenzuführen und den beteiligten Stellen als von ihnen bei Bedarf anwählbare Serviceleistung anzubieten. Menschen ohne Bezug von Transferleistungen soll die ZFW ebenfalls zur Beratung offenstehen.

Die organisatorische Zusammenführung der genannten Leistungen verknüpft sozial- und wohnungspolitische Initiativen, führt Informationen an einer zentralen Stelle zusammen und setzt präventive und reintegrative Hilfen koordiniert ein. Ferner leistet die Zentrale Fachstelle Wohnen einen Beitrag zur Gestaltung der kommunalen Wohnungspolitik, um die Basis für eine ausreichende Wohnungsversorgung zu verbessern.

Ist der Wohnungsverlust gleichwohl eingetreten, bemüht sich die ZFW um die Bereitstellung von Wohnungen.

Da es trotz aller Anstrengungen nicht immer möglich ist, Normalwohnraum in ausreichendem Umfang für alle Wohnungslosen zur Verfügung zu stellen, kommt der Vermittlung in niedrigschwellige Unterbringungsformen die Bedeutung zu, ein qualifiziertes Obdach mit Mindeststandards auf Zeit zur Verfügung zu stellen, dabei gleichzeitig aber die Reintegration in ein Normalwohnverhältnis mit Mietvertrag im Blick zu behalten („Wiedervorlagesystem“).

Die Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW) nimmt für alle Menschen mit einer Wohnungsnotfallproblematik Aufgaben wahr, und zwar sowohl für BAGIS – als auch für AfSD – und sonstige Klientel mit und ohne weitere Transferleistungen. Sie versteht sich als Servicestelle sowohl für Einzelpersonen als auch für alle Dienste/Einrichtungen/Institutionen, die mit dem Thema Wohnraumerhalt/Wohnungsverlust/Vermittlung/Unterbringung zu tun haben.

Die generelle Zuständigkeit für die Leistungsgewährung (KdU) zur Unterbringung und bei Mietschulden verbleibt für den Großteil der Leistungsempfänger bei der BAGIS bzw. beim AfSD. Lediglich für die (kleine) Gruppe der Wohnungsnotstandsfälle erfolgt eine Aufgabenübertragung zur Leistungsgewährung von der BAGIS an das AfSD (vergleiche hierzu auch weiter unten 3. und 3.3), und nur sofern die fallverantwortende Stelle die individuelle Entscheidung trifft, die ZFW zur Lösung des Wohnproblems einzuschalten.

Für besonders benachteiligte Klientel, die niedrigschwellig in kurzfristige Unterbringungsformen vermittelt wird, obliegt diese Aufgabe dem AfSD – in der ZFW – in alleiniger Zuständigkeit. Es handelt sich um Notunterkünfte freier Träger und gewerbliche Hotels/Pensionen für Drogenabhängige und alleinstehende Wohnungslose.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (September 2005) wird mit einer Inanspruchnahme der ZFW von zusammen genommen maximal 5 % der Klientel der BAGIS und des AfSD gerechnet.

### Zielgruppen

Zielgruppe der Zentralen Fachstelle sind alle Wohnungsnotfälle, unabhängig von ihrer Einkommenssituation und der Art der Existenzsicherung. Der Begriff „Wohnungsnotfälle“ umfasst folgende Personengruppen:

- > aktuell von Obdachlosigkeit Betroffene, d. h. Personen, die ohne Wohnung sind und kurzfristig in einer Notunterkunft/einem Hotel oder einer Pension mit einem Obdach versorgt werden müssen (Akutfälle),

- > von Wohnungslosigkeit Bedrohte, d. h. Personen, denen der Verlust ihrer derzeitigen Wohnung unmittelbar bevorsteht, weil
  - gegen sie ein nicht vollstreckter Räumungstitel vorliegt,
  - gegen die eine Räumungsklage erhoben wurde,
  - ihre Wohnung gekündigt wurde oder
  - die Kündigung ihrer Wohnung droht,
- > Personen in ungesicherten Wohnverhältnissen (bei Bekannten untergebracht o. ä.) sowie
- > Personen, denen die Entlassung aus einer Klinik, einem Heim, einer betreuten Wohnform, einer Anstalt usw. unmittelbar bevorsteht und die ohne institutionelle Hilfe nicht in der Lage sind, sich ausreichenden Wohnraum zu beschaffen.<sup>1)</sup>

Bei vielen Leistungsberechtigten der bisherigen Wohnungslosenhilfe für Straffällige/Inhaftierte/Strafentlassene, alleinstehende Wohnungslose und Drogenabhängige liegt ein multipler Hilfebedarf vor, z. B. umfasst er neben der Straffälligen- häufig auch die Suchtproblematik (legal/illegal).

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der ZFW werden daher zunächst zielgruppenspezifisch auf dem Hintergrund ihrer jeweiligen Fachlichkeit tätig. Im zweiten Schritt soll geprüft werden, ob eine zielgruppenübergreifende Beratung notwendig und praktikabel ist.

Je nach Einzelfall erfolgt die Vermittlung zu weitergehenden Hilfen/Beratungsstellen, dies gilt für alle Partner der ZFW.

Sozialpolitische und fiskalische Bedeutung der ZFW

Folgende Einzelaspekte sind für die Bewertung der institutionellen Effekte der ZFW zu benennen:

- > Umsetzung des Auftrags der Landesverfassung („Recht auf Wohnen“),
- > Stabilisierung des Erwerbspotenzials (sichere Wohnbedingungen als eine wichtige Voraussetzung für regelmäßige Erwerbstätigkeit, Vermeidung/Reduzierung von Krankheits- und Ausfallzeiten),
- > Optimierung des bestehenden Wohn- und Unterbringungssystems für sozial Benachteiligte (Vertrags- und Preisgestaltung, Standards, Auslastung),
- > Verkürzung der Verweilzeiten im Unterbringungssystem (Monitoring, vergleiche hierzu auch unter 4. Casemanagement),
- > Vermeidung weiterer Folgekosten im betreuten Bereich/in Einrichtungen/höheren Produkteinstiegen.

### 3. Aufgaben der ZFW

Die ZFW nimmt für die Gruppe der Wohnungsnotfälle mehrfache Funktionen wahr:

- > Beratung und Leistungsgewährung zur Anmietung einer Wohnung und bei drohendem Wohnungsverlust verbleiben generell bei den fallführenden entscheidenden Stellen (BAGIS bzw. AfSD); für die Zielgruppe der Wohnungsnotfälle (geschätzt maximal 5 % der Klientel von BAGIS und AfSD) kann die Lösung des Wohnproblems als jeweilige Einzelfallentscheidung an die ZFW gegeben werden; in diesen Fällen ist die Leistungsgewährung durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Sozialhilfeträgers/AfSD zulässig.<sup>2)</sup>
- > Zentrale Information und Steuerung aller niedrighwelligen Unterbringungs- und Wohnformen (u. a. in Notunterkünften und Hotels/Pensionen) inklusive Akquise, Abschluss von Vereinbarungen mit Anbietern, Technik- und Standardkontrolle.

<sup>1)</sup> Entlassungsvorbereitende Maßnahmen, u. a. zur Unterstützung bei der Wohnungssuche, bleiben unberührt.

<sup>2)</sup> Die Aufgabenübertragung für Leistungen gemäß § 22 SGB II von der BAGIS an das AfSD in den beschriebenen Einzelfällen richtet sich nach § 88 SGB X und ist mit gesonderter Vereinbarung erfolgt (April 2005). Vergleiche hierzu auch Teil 3.3. Eine gesonderte rechtliche Ab- und Eingrenzung der Aufgaben der ZFW nach Rechtsgrundlagen SGB II und XII liegt vor.

- > Zentrale individuelle Vermittlung in Normalwohnraum (mit Mietvertrag bzw. gemäß BremPolG) und niedrighschwellige, kurzfristige Unterbringungen (Hotels/Pensionen, Notunterkünfte) als Leistungsgewährung durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Sozialhilfeträgers/AfSD.
- > Zentrales und spartenspezifisches Controlling (Kosten und Erfolg der Maßnahmen).
- > Regelmäßige Überprüfung der individuellen Aufenthaltsdauer (technikunterstützt) mit dem Ziel der Verkürzung der Verweildauer in Übergangsunterbringungen sowie Reintegration in Normalwohnraum.

Die Entscheidung über die Leistungsgewährung (vorgenannte Spiegelstriche 1 und 3) verbleibt innerhalb der ZFW bei den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des AfSD. Damit werden die Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe für Leistungen gemäß SGB XII wahrgenommen; sie bleiben unberührt.

Generell erfolgt eine enge Kooperation mit der BAgIS und/oder den Sozialzentren.

Bezogen auf die Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger der BAgIS und des AfSD wird die ZFW tätig, wenn deren finanzielle Hilfen allein zur Anmietung oder zum Erhalt einer Wohnung (Regelfall) nicht ausreichen und die fallverantwortenden Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter einen Bedarf an beratenden Hilfen und/oder der Vermittlung in eine vorübergehende Unterbringung zur Behebung der Obdachlosigkeit feststellen. In diesen Fällen<sup>3)</sup> erfolgt eine – inhaltlich und zeitlich begrenzte – Aufgabendelegation der Wohnungsnotfallhilfe an die ZFW. Die ZFW ihrerseits kann ebenfalls finanzielle Leistungen nach den gleichen Rechtsgrundlagen gewähren, sofern sich zeigt, dass diese zusätzlich zu persönlichen Hilfen (Beratung) erforderlich sind. Die Entscheidungen der ZFW durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des AfSD für finanzielle Hilfen sind bindend (Garantieleistungen und Deponate zur Wohnungsanmietung, Mietschuldenübernahme zum Wohnungserhalt, Vermittlung in niedrighschwellige Unterbringungsformen). Die Bescheiderteilung und Kostenübernahmeerklärung erfolgen in der ZFW durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des AfSD, mit Kopie an die BAgIS bzw. das AfSD.

Vor einer Ablehnung von Maßnahmen/Leistungen zum Wohnungserhalt oder zur Wohnraumanmietung ist in jedem Fall die ZFW einzuschalten.

### 3.1 Beratung und Leistungsgewährung für Wohnungsnotfälle

Die Beratung der ZFW umfasst neben der Information über deren Leistungsspektrum bezogen auf den individuellen Hilfebedarf (vergleiche hierzu auch die Ausführungen unter 4. zum Casemanagement) verschiedene thematische Schwerpunkte, die im Folgenden dargestellt sind:

Schwerpunkt: Wohnungserhalt<sup>4)</sup>

Zum Schwerpunkt Wohnungserhalt und Räumungsverhinderung sind zusammengefasst folgende Tätigkeiten der ZFW in Wohnungsnotfällen, bei denen die ZFW von den entscheidenden Stellen beteiligt wird, zu nennen:

- > Information und Klärung finanzieller Ansprüche, Unterhalt, Rente, Transferleistungen – auch des SGB II (bei Unterbringung/Anmietung und Mietschuldenübernahme) und des SGB XII –, gegebenenfalls Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber den beteiligten Stellen.
- > Unterstützung beim Umgang mit Vermietern zum Erhalt einer Wohnung; Moderation von Konflikten.
- > Beratung hinsichtlich der Sicherstellung der Grundversorgung und des Obdachs (soweit nicht durch AfSD oder BAgIS erfolgt bzw. gegebenenfalls Verweis dorthin).
- > Entscheidung über finanzielle Hilfen zum Erhalt einer Wohnung durch ZFW-Mitarbeiterinnen/-Mitarbeiter des AfSD (Mietschuldenübernahme gemäß § 22 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 SGB XII) mit Bindungswirkung gegenüber der BAgIS und dem AfSD.

<sup>3)</sup> Eine Definition der Fallkonstellationen/Problemlagen der Klientinnen/Klienten von BAgIS und AfSD erfolgt in der Regel einer Fachlichen Weisung.

<sup>4)</sup> Die Abgrenzung der Aufgaben zwischen AfSD und Trägern ist in Teil 1 (Seite 1, Name und Trägerschaft) sowie in Teil 3, Abschnitt Abgrenzung, beschrieben.

- > Bescheiderteilung und Zahlbarmachen erfolgen in der ZFW (bis zur EDV-technischen Umsetzung übergangsweise noch in der BAglS/im AfSD).
- > Bearbeitung der Räumungsmittelungen des Amtsgerichts ausschließlich in der ZFW.

Schwerpunkt: Vermeidung neuer Fälle

Zur Vermeidung neuer Fälle von Wohnungslosigkeit wird die Zentrale Fachstelle

- > frühzeitig Kontakt mit den vom Wohnungsverlust bedrohten Haushalten aufnehmen und sie beraten,
- > Wohnungssicherung für bedürftige Menschen betreiben, z. B. durch die Kooperation mit der Wohnungswirtschaft,
- > die Öffentlichkeit, d. h. Betroffene und Vermieter (z. B. Wohnungsbaugesellschaften), frühzeitig über Hilfeangebote informieren und
- > den Informationsfluss über drohende Wohnungsverluste, insbesondere zwischen Verwaltung, Vermietern, verschiedenen sozialen Diensten und Gerichten, sicherstellen.

Schwerpunkt: Wohnungssuche

- > Information und Aufklärung über Ansprüche, insbesondere auch des SGB II und des SGB XII,
- > Hilfen bei der Beantragung von Wohnberechtigungsscheinen und der Anerkennung von Wohnungsnotstandsfällen,
- > Unterstützung beim Ausfüllen von Anträgen im Zusammenhang mit der Wohnungssuche,
- > Hilfen bei der Besorgung nötiger Unterlagen,
- > Vermittlung an potenzielle Wohnungsanbieter (private Vermieter, Wohnungsbaugesellschaften),
- > gegebenenfalls begleitende Hilfen (zu Wohnungsbesichtigungen),
- > Training bei der Wohnungssuche,
- > Entscheidung über finanzielle Hilfen zur Anmietung einer Wohnung (Deponat u. ä.) durch das AfSD mit Bindungswirkung gegenüber der BAglS und dem AfSD,
- > Bescheiderteilung und Zahlbarmachen erfolgen in der ZFW.

### 3.2 Vermittlung in Wohnraum und vorübergehende Unterbringungen

Die Vermittlung in Wohnraum leistet die ZFW – wie bereits dargestellt – sofern eine Aufgabendelegation der entsendenden Stellen erfolgt. Sie nutzt hierzu u. a. die Wohnungsangebote des Vereins Wohnungshilfe als extern assoziiertem Leistungserbringer. Die Wohnungen des Vereins werden sowohl benötigt, um den Ausstieg aus dem Hilfesystem zu erleichtern als auch den Einstieg darin zu vermeiden, als auch um teure und unter Integrationsaspekten nicht gewünschte Unterbringungen in Notunterkünften und Hotels/Pensionen zu umgehen bzw. zu beenden. Da bei der in Wohnraum des Vereins untergebrachten Klientel ein begrenzter, auf den Wohnungserhalt bezogener Unterstützungsbedarf vorauszusetzen ist, erbringt der Verein entsprechende Leistungen.

In Fällen, in denen aus gesundheitlichen, sozialen oder anderen Gründen keine Wohnraumunterbringung möglich oder diese aufgrund fehlender Ressourcen (Wohnungen) nicht sofort umsetzbar ist, erfolgt die Vermittlung in Übernachtungseinrichtungen, Notunterkünfte oder Hotels/Pensionen.<sup>5)</sup> Die jeweilige Zuordnung richtet sich nach den Bedingungen des Einzelfalls und den ausgelösten Kosten. Die ZFW steuert sowohl den individuellen Zugang aller unterzubringenden Personen als auch das System selber (Verträge, Kosten, Standards: Innere Mission als Leistungserbringer). Außerdem behält sie die Verweilzeiten regelmäßig im Blick, ruft diese auf (technikunterstützt) und entwickelt reintegrative Hilfen mit den Betroffenen. Sukzessive werden Regelverweildauern entwickelt, an denen sich das entsprechende Controlling orientiert.

<sup>5)</sup> Einzelheiten vergleiche Anlage, Darstellung Innere Mission, die H/P-Steuerung erfolgt gleichfalls durch die Innere Mission.

Die Kostenübernahmeerklärungen für die niedrigschwelligen Unterbringungen werden von der ZFW ausgestellt, um für die Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger zusätzliche Wege zu vermeiden. Die Information über die Unterbringung/Kostenübernahme geht an die BAGIS bzw. das AfSD, wo die Fallverantwortung liegt.

Mit dem Drogenhilfesystem und der Steuerungsstelle des Gesundheitsamtes wird im Hinblick auf die Vermittlung in Notunterkünfte ein einheitliches Meldesystem erarbeitet.

### 3.3 Abgrenzung innerhalb der ZFW und zu anderen Leistungen/Diensten

Die bisherigen Leistungen und Maßnahmen der freien Träger zur Betreuung besonders benachteiligter Personen (inklusive Gesamtplanverfahren) bleiben unberührt. Die ZFW löst selber keine psychosozialen Hilfen aus, sondern sie verweist an die entsprechenden Stellen. Durch Vernetzung mit diesen Diensten sind die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der ZFW in der Lage, Leistungsberechtigten die für sie individuell geeigneten Unterstützungsmöglichkeiten zugänglich zu machen.

Hoheitliche Aufgaben der Wohnungslosenhilfe (polizeirechtliche Unterbringung nach dem BremPolG) ressortieren innerhalb der ZFW auch künftig beim AfSD.

Desgleichen entscheiden die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des AfSD bei Wohnungsnotfällen über Leistungen zum Wohnungserhalt, zur Wohnungsanmietung sowie zur Unterbringung. Insofern erfolgt die Aufgabenwahrnehmung zwischen AfSD und Trägern arbeitsteilig.

Weitere hoheitliche Funktionen (z. B. die Feststellung der Erwerbsfähigkeit, die Fallverantwortung, die Formulierung und der Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen bzw. Hilfeplänen) verbleiben bei den zuständigen bzw. entsendenden Stellen (BAGIS, Sozialdienste AfSD, gegebenenfalls weitere beteiligte Institutionen).

Zur Durchführung eines Kosten- und Standardcontrollings sowie zur Gewährleistung reintegrativer Hilfen ist die folgende Regelung erforderlich:

Die vertraglich geregelte Zuständigkeit für die Leistungsgewährung (KdU) bei Unterbringung und Mietschulden bleibt der BAGIS.

Lediglich für die Gruppe der Wohnungsnotstandsfälle erfolgt eine Aufgabenübertragung von der BAGIS an das AfSD. Hierzu ist die Vermittlung in niedrigschwellige, zeitlich befristete Unterbringungsformen (Hotels/Pensionen, Notunterkünfte) zu rechnen. Die Vermittlung in Notübernachtungseinrichtungen, in Hotels/Pensionen und OPR-Wohnraum führt ausschließlich die ZFW durch (nicht mehr das AfSD bzw. die BAGIS), mit einer Ausnahme: Selbstmeldungen von Drogenabhängigen sind außerhalb der Sprechzeiten weiterhin möglich, der Kontakt zur ZFW bzw. zur BAGIS/dem Sozialzentrum (zur Antragstellung) erfolgt an deren nächstem Sprechtag (BAGIS: persönliches Erscheinen zur Antragstellung erforderlich).

Zum Planungszeitpunkt (September 2005) wird mit einer Inanspruchnahme von maximal 5 % der Klientel der BAGIS und des AfSD gerechnet (ca. 2 000 Personen, inklusive Selbstmeldern und gerichtlich anhängigen Klagefällen).

## 4. Standards und Grundsätze der Beratung/Hilfen

Die Wohnungsnotfallhilfe soll den Einzelnen dabei unterstützen, die Krise der Wohnsituation, die sich ohne Unterstützung gegebenenfalls zur Krise der Erwerbsarbeit und gesellschaftlichen Integration weiterentwickeln kann, zu bewältigen. Die eigene Handlungs- und Entscheidungskompetenz soll gestärkt werden.

Die Beratung/Hilfe

- > hat eine wertschätzende Haltung gegenüber den Ratsuchenden zur Grundlage,
- > berücksichtigt die individuelle Verschiedenheit von Herkunft, Biografie und Anliegen der Ratsuchenden,
- > bezieht eine hohe Selbstverantwortung der Ratsuchenden in die Entscheidungen mit ein,
- > erfolgt frühzeitig und kurzfristig, die Bearbeitung erfolgt unmittelbar, die Verantwortung liegt an einer Stelle,
- > ist nachhaltig und dauerhaft angelegt, d. h., sie ist auf die Sicherung, Stabilisierung der wirtschaftlichen und die Normalisierung der Wohnverhältnisse ausgerichtet,

- > wird niedrigschwellig, bezüglich der Prävention nach Möglichkeit auch dezentral, angeboten und
- > orientiert sich an Vorgaben für Evaluation und Qualitätsmanagement.

Die fallbezogene Arbeitsweise wird nach der Methode des Casemanagements eingeführt. Casemanagement umfasst folgende Elemente:

- > Erstkontakt/Vorfeldklärung,
- > Bedarfsermittlung/Einschätzung,
- > Rückkopplung und fachliche Auswertung (Fallbesprechung/-konferenz),
- > Organisation und Vermittlung von Dienstleistungen und Maßnahmen,
- > Koordinierung, Steuerung, Bewertung, Kontrolle,
- > Auswertung und Beendigung.

Personenbezogene Informationen werden nur in Absprache und mit schriftlicher Zustimmung der Leistungsberechtigten weitergegeben (z. B. an andere Behörden, den Verein Wohnungshilfe oder Wohnungsunternehmen).

Der Datenschutzbeauftragte wird beteiligt, ein Datenschutzkonzept erstellt.

## 5. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen der Leistungen werden separat präzisiert.

## 6. Personelle Ausstattung

Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/Beraterinnen und Berater

Die Beratung erfolgt auf professionellem Niveau. Die Beraterinnen/Berater sind für diese Tätigkeit in der Regel durch ein Hochschulstudium qualifiziert (Sozialpädagogik/Sozialarbeit/Sozialwissenschaften o. ä.) oder verfügen über vergleichbare Kenntnisse und Erfahrungen.

Die beteiligten Träger und das AfSD bringen ihre Kompetenzen aus der Wohnungslosen-, Straffälligen- und Drogenhilfe ein und geben diese intern weiter (kollegiale Beratung).

Zusätzlich werden (über Fortbildung und kollegiale Beratung) weitere Kenntnisse erworben und angewandt aus den Bereichen:

Mietrecht (Kündigung, Mietschuldenübernahme), Sozialrecht (Sozialgesetzbücher, insbesondere II und XII, Kosten der Unterkunft), Ausländerrecht (Aufenthaltsbewilligungen), Zusammenarbeit und Kontakt/Vernetzung mit Wohnungsunternehmen, Gerichten, Behörden.

Zahl der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter<sup>6)</sup>

Amt für Soziale Dienste: 12,25 BV<sup>7)</sup> (davon 7,25 BV Prävention, 2 BV hoheitliche Aufgaben, 1 BV Leitung, 1 BV Controlling, 1 BV Verwaltung),

Innere Mission: 3 BV, plus 0,5 Verwaltung,

Verein Straffälligenbetreuung: 1,75 BV plus 0,3 Verwaltung,

Hohehorst gGmbH: 0,75 BV.

## 7. Organisationsstruktur

Leitung:

Amt für Soziale Dienste

Dienst- und Fachaufsicht über das Personal der ZFW:

jeweils bei den Partnern (Träger/AfSD)

Kooperationsbeziehungen innerhalb und ausserhalb der ZFW:

(wird ergänzt)

<sup>6)</sup> Vorläufige Schätzung/Planung; es handelt sich um die Startaufstellung.

<sup>7)</sup> BV = Beschäftigungsvolumen, eine Planstelle Vollzeit.

## 8. Controlling/Berichtswesen

Beschreibung der Controllingverfahren intern (innerhalb der ZFW) und extern (mit der BAfIS, dem AfSD, der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales):

(wird ergänzt)

**ANLAGE<sup>1)</sup>**

### **Darstellung der bisherigen Aufgabenwahrnehmung in der Wohnungsnotfallhilfe**

#### **(I) Amt für Soziale Dienste: Beratung bei drohendem Wohnungsverlust (Prävention)**

Die Aufgabe der Vermeidung des Wohnungsverlustes (Prävention) nimmt in der ZFW schwerpunktmäßig insbesondere für Menschen ohne besondere soziale Schwierigkeiten das Amt für Soziale Dienste (ehemals Wohnungshilfe) wahr. Dazu sind im Einzelnen zu nennen:

Ziel der Prävention ist es, für Bürgerinnen und Bürger, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder bereits obdachlos sind, eine schnelle und individuelle Lösung zu finden, um den drohenden Wohnungsnotstand/-verlust zu vermeiden.

Die Selbsthilfe der Betroffenen wird sowohl gefördert als auch gefordert. Vorrangig soll stets versucht werden, den Wohnraum zu erhalten.

Entsprechende Meldungen von den Wohnungsunternehmen über nicht gezahlte Mieten und von den Amtsgerichten über eingereichte Räumungsklagen oder Mitteilungen von den Gerichtsvollziehern werden zum Anlass genommen, mit den Betroffenen Kontakt aufzunehmen und bereits frühzeitig mit der Beratung zu beginnen.

Die Präventionsmitarbeiterinnen/Präventionsmitarbeiter haben sich vorrangig in ihrem Zuständigkeitsbereich ein Netz von Ressourcen erschlossen, um lösungsorientiert die Aufgaben in dem gewünschten und formulierten Maße zu erfüllen. Dazu gehören u. a.: Kontaktaufnahme und -pflege zu privaten Wohnungseigentümern und Wohnungsunternehmen, fach- und einzelfallbezogener Austausch mit Sozialdiensten und Einrichtungen, sowohl kommunaler als auch freier Träger, Kontaktaufnahme zu Initiativen und Verbänden, die zur Lösung der Aufgaben mittelbar oder unmittelbar beitragen können sowie die Kenntnisse der Lebens-, Wohn- und Sozialstruktur im Zuständigkeitsbereich.

Im Vorfeld drohender Kündigungen ist es Bestandteil der Aufgaben präventiver Arbeit, Konflikte zwischen Vermietern und Mietern aufzugreifen, um nach Möglichkeiten zu suchen, den Wohnraum zu sichern und zu erhalten. Bei bereits ausgesprochenen Kündigungen und Räumungsklagen wird Kontakt zu den Betroffenen aufgenommen, um einerseits Beratung anzubieten und andererseits mit einer Hilfeplanung zu beginnen.

Zu den Hilfen gehören u. a. Schlichtungsgespräche zwischen Vermietern und Mietern, Zahlungsvereinbarungen zwecks Tilgung der aufgelaufenen Rückstände, Übernahme der rückständigen Mieten nach SGB XII, kurzfristige Unterbringung in Hotels/Pensionen, Vermittlung von neuem Wohnraum bei einem anderen Vermieter, Vermittlung an andere Träger.

Nur in Ausnahmefällen und wenn keine andere Maßnahme zu verwirklichen ist, kann auf eine Einweisung nach dem BremPolG zurückgegriffen werden. Diese Maßnahme ist von vorübergehender Dauer, in der Regel begrenzt auf sechs Monate.

Zukünftig soll in dem präventiven Bereich im Einzelfall auch über die darlehensweise Übernahme von Mietrückständen oder Deponatszahlungen entschieden werden (bisher: ausschließlich im Kompetenzbereich der Wirtschaftlichen Hilfen des AfSD bzw. seit 1. Januar 2005 bei der BAfIS).

1) Im Folgenden wird zunächst nur das Aufgabenspektrum des AfSD beschrieben, weil die anderen Leistungsbeschreibungen (der Träger) in Vertragsform vorliegen. Ein entsprechender Hinweis folgt jeweils. Die Verträge werden überarbeitet und der neuen Rechtsgrundlage SGB II und XII angepasst.

Die Tätigkeit der ZFW-Mitarbeiterinnen/-Mitarbeiter des AfSD umfasst zusätzlich die Erstberatung und Koordination für Altenwohnungen sowie Wohnberatung für ältere und mobilitätsbeeinträchtigte Menschen. Näheres wird mit einem Kooperationspartner noch vereinbart.

**(II) Verein Bremische Straffälligenbetreuung**

Bestehende Verträge:

Vereinbarung über den Betrieb einer Zentralstelle für Straffälligenhilfe in der Stadtgemeinde Bremen zwischen dem Verein Bremische Straffälligenbetreuung und dem Amt für Soziale Dienste in Bremen seit 1977 (erneuert 2002).

Gemeinsame Geschäftsordnung.

Finanzierung: Zuwendungsförderung, Anlagen zum Zuwendungsbescheid, Leistungsbeschreibung Funktionen I und II.

Neuer Vertrag für Beratung in der ZFW wird ergänzt, in Abstimmung.

**(III) Verein für Innere Mission**

Bestehende Verträge und Leistungsvereinbarungen:

Vereinbarung über Errichtung und Betrieb einer „Ambulanten Hilfe“ für Alleinstehende Wohnungslose seit 1993; Auftrag des AfSD zur Tätigkeit als Sozialdienst.

Finanzierung: Entgeltvereinbarung.

Neuer Vertrag/Entgeltvereinbarung für Beratung in der ZFW wird ergänzt, in Abstimmung.

Notunterkunft für alleinstehende wohnungslose Männer und desgleichen für Frauen (bezüglich NU Leistungserbringer für ZFW):

Daten Vertrag/Entgeltvereinbarung (wird ergänzt, in Abstimmung).

**(IV) Hohehorst gGmbH**

Bestehende Verträge und Leistungsvereinbarungen:

Notunterkunft für Drogenabhängige (bezüglich NU Leistungserbringer für ZFW):

Entgeltvereinbarung nach § 93 BSHG seit 2002.

Neuer Vertrag/Entgeltvereinbarung für Beratung in der ZFW wird für 2007 ergänzt.

**(V) Verein Wohnungshilfe (Leistungserbringer)**

Bestehende Verträge und Leistungsvereinbarungen:

Entgeltvereinbarung nach § 93 BSHG zur Wohnraumakquirierung und -verwaltung seit 2003, weitere Anpassungen, zuletzt in 2005.

(Leistung für ZFW)

Neuer Vertrag über zusätzliches Wohnungskontingent wird geprüft.

**(VI) ASB (Leistungserbringer)**

Notunterkunft für Drogenabhängige (Leistung für ZFW) Vertrag/Entgeltvereinbarung (liegt vor).

**(VII) „Comeback“ (Leistungserbringer)**

(Leistung für ZFW)